

LEITBILD & SATZUNG

Präambel

Die beiden Häuser „Haus Talblick“ und „Fachpflegeheim Engelsbrand“, unter der diakonischen Trägerschaft der „Evangelischen Heimstiftung GmbH“ (EHS), geben alten, kranken und hilfsbedürftigen Menschen ein Zuhause auf Zeit oder auch bis zum Ende ihres Lebens.

Unser Denken, Handeln und Wirken im und mit dem Förderverein „Haus Talblick“ und „Fachpflegeheim Engelsbrand“ e.V. ist getragen von Respekt und Toleranz vor der Individualität und Verschiedenheit der Menschen, welches sich an christlichen Werten orientiert.

Auch unsere Motivation und Bereitschaft zur Hilfe ist geprägt durch das Wissen über den täglichen Bedarf an Aufrichtigkeit, Menschlichkeit, Fürsorge und Zuneigung, in dem absoluten Bewusstsein der Gleichheit und Ebenbürtigkeit der in beiden o.g. Häuser lebenden und wirkenden Menschen.

Unser Auftrag

Der Förderverein „Haus Talblick“ und „Fachpflegeheim Engelsbrand“ e.V. entwickelt und fördert in der Gemeinde Engelsbrand und Umgebung durch das Organisieren und Ausrichten entsprechend thematisierter Vorträge und Veranstaltungen das Verständnis für die Belange und Bedürfnisse der in den o.g. Häusern lebenden Menschen.

Des Weiteren bietet sich der Förderverein „Haus Talblick“ und „Fachpflegeheim Engelsbrand“ e.V. als Netzwerk zwischen den Aktiven und potenziellen Sponsoren und Spendern aus Wirtschaft und den privaten Haushalten in Engelsbrand und der Umgebung an. Daraus ergibt sich wiederum die Aufgabe, durch individuelle und bedarfsorientierte Zuwendungen finanzieller und/oder materieller Art an die Bewohner der Häuser „Haus Talblick“ und „Fachpflegeheim Engelsbrand“, deren Leben zu erleichtern und zu verschönern. Damit will der Förderverein „Haus Talblick“ und „Fachpflegeheim Engelsbrand“ e.V. einen kleinen Beitrag zur Erhöhung der Lebensqualität leisten.

Dies alles schließt selbstverständlich auch eine direkte tätige Hilfe von den Aktiven des Fördervereins in Form von gemeinsamen Spaziergängen, Spiel- und Bastelnachmittagen, Gesprächen, Begleitung zu Kinobesuchen, Ausflügen, Freizeiten u.v.m. mit den Bewohnern der Häuser mit ein.

Förderverein „Haus Talblick“ und „Fachpflegeheim Engelsbrand“ e.V.



Wir suchen SIE! Helfen. Betreuen. Wir kümmern uns. Mach mit!



Haus Talblick



Fachpflegeheim Engelsbrand

SATZUNG für den Förderverein „Haus Talblick“ u. „Fachpflegeheim Engelsbrand“ e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Förderverein „Haus Talblick“ und „Fachpflegeheim Engelsbrand“ e.V. – im Folgenden „Verein“ genannt.

Der Verein hat seinen Sitz in Engelsbrand und soll im Vereinsregister beim Amtsgericht Pforzheim eingetragen werden und danach den Zusatz „e.V.“ führen.

Träger beider Pflegeheime ist die Ev. Heimstiftung GmbH, Stuttgart.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung des Hauses Talblick und des Fachpflegeheims Engelsbrand durch die Förderung der Altenhilfe.
2. Diese Zielsetzung und Zweck des Vereins wird insbesondere durch nachfolgende Maßnahmen und Aufgabenstellungen verwirklicht:
 - a) Aufklärung und Informationsvermittlung der Mitglieder und Öffentlichkeit über den Verein.
 - b) Durchführung/Beteiligung von Projekten bei der Häuser.
 - c) Zusammenarbeit mit gemeinnützigen Körperschaften, Verbänden, Organisationen sowie öffentlich-rechtlichen Trägern und Bereitstellung von Sachmitteln und Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke der begünstigten Körperschaft.
 - d) Ideelle und bei Bedarf materielle Unterstützung zur Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke.
3. Für die Erfüllung dieser satzungsmäßigen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Er wird als Förderverein nach § 58 Nr. 1 AO tätig, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke von Körperschaften des § 2 Ziffer 1 genannten steuerbegünstigten Zwecks des Vereins Förderverein „Haus Talblick“ und „Fachpflegeheim Engelsbrand“ e.V. verwendet.

5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
8. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person, Personenvereinigung werden, die bereit ist, Ziele und Satzungszwecke des Vereins nachhaltig zu fördern.
2. Fördermitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und auch den Zweck des Vereins in geeigneter Weise fördern und unterstützen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden. Die Mitglieder sind verpflichtet den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Der Vorstand ist nicht verpflichtet Ablehnungsgründe dem/der Antragsteller/in mitzuteilen, ein Aufnahmeanspruch ist ausgeschlossen.
2. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer

dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

3. Der Ausschluss eines Mitglieds kann mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, dem Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinssausschuss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des jährlichen zu zahlenden Mindestbeitrages, z. Zt. € 30,00.

Die Beiträge werden bar eingezahlt, mittels Überweisung oder durch Einzugs-Ermächtigung erhoben.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Die Jahresberichte entgegenzunehmen und zu beraten,
 - b) Entlastung des Vorstands,
 - c) Den Vorstand zu wählen,
 - d) Über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie Auflösung des Vereins zu bestimmen,
 - e) Die Kassenprüfer zu wählen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein dürfen.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindes-

tens aber einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr des Geschäftsjahrs, einberufen. Die Einladung erfolgt 14 Tage vorher schriftlich durch den Vorstand.

3. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu verfassen:
 - a) Bericht des Vorstands,
 - b) Bericht der Kassenprüfer,
 - c) Entlastung des Vorstands,
 - d) Wahl von zwei Kassenprüfer/innen,
 - e) Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsvoranschlags für das laufende Geschäftsjahr,
 - f) Festsetzung der Beiträge,
 - g) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
4. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Spätere Anträge – auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge – müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).
5. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder, die schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe, vom Vorstand verlangt wird.
6. Der/Die Vorsitzende oder eine/r seiner Stellvertreter/innen leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des/der Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung eine/n besonderen Versammlungsleiter/in bestimmen. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll niedergelegt und vom Vorsitzenden oder Versammlungsleiter sowie dem Schriftführer unterzeichnet.

§ 9 Stimmrecht/Beschlussfähigkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht

- auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
 4. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung sind nur dann schriftlich und geheim durchzuführen, wenn dies auf Verlangen der Mehrheit an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitgliedern ausdrücklich verlangt wird.
 5. Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich. Bei Zweckänderung des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung nicht erschienener Mitglieder ist schriftlich einzuholen.

§ 10 Vorstand

1. Die Vorstandschaft setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) ein/eine Vorsitzende/r
 - b) ein/eine stellvertretende/r Vorsitzende/r
 - c) ein/eine Schatzmeister/in
 - d) ein/eine Schriftführer/in
 - e) sowie bis zu vier Beisitzer

Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt.

2. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung einsetzen.
3. Vorstand im Sinn des § 26 BGB sind der/die erste/r Vorsitzende/r, der/die stellvertretende/r Vorsitzende/r, der/die Schatzmeister/in und der/die Schriftführer/in.

Jeweils zwei Vorstandsmitglieder (davon der erste bzw. stellvertretende Vorsitzende) vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

4. Die Vorstandschaft beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind oder einer Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren zustimmen. Bei Stimmen-

gleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

5. Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und vom Sitzungsleiter und Schriftführer unterzeichnet.
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

§ 11 Kassenprüfer

Über die Jahresmitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren zu wählen.

Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 12 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Evangelische Heimstiftung GmbH, Stuttgart, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Liquidatoren

Von der Mitgliederversammlung werden zwei Liquidatoren bestimmt.

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 20.03.2013 von der Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die Gründungsmitglieder des Vereins zeichnen wie folgt:

Hans Dieter Schulz	Werner Polster
Ingrid Schulz	Christa Steinwand
Hans-Dieter Seipold	Ulrike Groß-Atanassov
Irene Kunzmann	Gisela Sickinger
Katrin Theurer	Andreas Steinfels
Jörg Schmidt	Roswitha Burghard
Helmut Danneberg	Roland Maisenbacher